

BGer 5A_777/2024 vom 15. November 2024

Bundesgericht, 2024-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_777_2024

FR: TF 5A_777/2024 du 15 novembre 2024

IT: TF 5A_777/2024 del 15 novembre 2024

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde enthält weder ein Rechtsbegehren noch eine Begründung (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG). Im Übrigen ist auch kein aktuelles rechtlich geschütztes Interesse an der Anfechtung des obergerichtlichen Entscheides ersichtlich (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG), weil die kantonale Beschwerde gutgeheissen und die Beschwerdeführerin aus der Klinik entlassen wurde (vgl. BGE 136 III 497). Mithin ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten.

E. 2

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.